

## Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 05.05.2021

### Vorlagen-Nr. 028/2021

Aktenzeichen: 100.42

Sachbearbeiter: Frau Häfner

## Polzeiverordnung - Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage Nr. 004/2021

externer Bericht:  nein  ja

### Beschlussantrag:

Der Neufassung der Polizeiverordnung wird in Form des Beschlussantrags der Sitzungsvorlage Nr. 004/2021 zugestimmt. Dabei wird der §17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten in folgender Fassung aufgenommen:

#### § 17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht länger als für die Dauer von maximal 2 Übernachtungen aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Ortpolizeibehörde zulässig.
- (3) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.



### **Sachverhalt:**

Bei den Beratungen zur Neufassung der Polizeiverordnung in der Sitzung am 31.03.2021 wurde aus der Mitte des Gremiums die Aufnahme des § 17 zur Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten hinterfragt.

Intention war es dabei, zumindest ein kurzfristiges Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zu Übernachtungszwecken auch weiterhin zuzulassen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass auch in Mainhardt Angebote von Höfen und Selbstvermarkten gemacht werden können, wonach Stellplätze auf dem eigenen Gelände gegen die Verpflichtung des Einkaufs im Hofladen zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend des Auftrags des Gemeinderats wurde deshalb geprüft, welche Vorschriften sich hierzu in anderen Kommunen finden. Die Recherche hat ergeben, dass die Polizeiverordnungen vielfach noch nicht überarbeitet wurden.

Hingegen enthalten aktuelle Fassungen der Polizeiverordnung von Kommunen, in denen private Stellplätze angeboten werden, genau die Formulierung, wie sie entsprechend des Musters des Gemeindertags zuletzt auch für die Aufnahme in die Polizeiverordnung der Gemeinde Mainhardt vorgeschlagen wurde. Hierzu gehören unter anderem Heilbronn, Ludwigsburg, Kehl, Mosbach, Nordheim, Brackenheim, Talheim und Obersulm um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Es gilt dabei zu beachten, dass es sich bei dem Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zu Wohn- und Übernachtungszwecken nur dann um eine Ordnungswidrigkeit handelt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dies gilt generell und trifft keine Aussage darüber, ob die sanitären Einrichtungen vom Nutzer selbst oder zum Beispiel vom Stellplatzanbieter zur Verfügung gestellt werden müssen.

Um die Vorschrift noch großzügiger zu fassen, wäre es außerdem denkbar, dies zusätzlich auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen – also für maximal 2 Nächte. Darüber hinaus könnte noch ein weiterer Absatz aufgenommen werden, wonach Ausnahmen nach vorheriger Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde zulässig sind.

Mit der Aufnahme dieser Regelung soll es künftig möglich sein, dass die Ortpolizeibehörde unkompliziert einschreiten kann, wenn es durch dauerhaftes, wildes Campen auf Privatgrundstücken zur Belästigung der Allgemeinheit kommt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine